

Vereinbarung über die Information und Anhörung der Arbeitnehmer in den Gesellschaften des Forbo Konzerns mit Sitz innerhalb der Europäischen Union und dem EWR (überarbeitete Version vom 21. 11. 2003)

Zwischen

der Geschäftsführung der Forbo Beteiligungen GmbH mit Sitz in Waldshut-Tiengen, Deutschland, als Vertreterin der zentralen Leitung des Forbo Konzerns innerhalb der Europäischen Union

und

den Arbeitnehmervertretern (Betriebsräten) im Forbo Forum

wird folgende Vereinbarung über die länderübergreifende Information und Anhörung der von dieser Regelung erfassten Arbeitnehmer des Forbo Konzerns getroffen.

Präambel

Die zentrale Leitung hat - unter Berücksichtigung der spezifischen Struktur und Kultur des Konzerns -, im Sinne einer freiwilligen Vereinbarung gemäss EU-Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 "über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen", Art. 13, im 'Manual of General Policies and Procedures' die 'FORBO-PRINZIPIEN BEZÜGLICH INFORMATION UND KONSULTATION' zusammengestellt und in einem separaten neuen Kapitel festgeschrieben. Diesem Vorgehen wurde von vielen Betriebsräten von Konzerngesellschaften formell zugestimmt.

Diese 'FORBO-PRINZIPIEN BEZÜGLICH INFORMATION UND KONSULTATION' richten sich an alle Arbeitnehmer des Forbo Konzerns.

In Anwendung von Ziff. 3.4 der 'FORBO-PRINZIPIEN BEZÜGLICH INFORMATION UND KONSULTATION' wird vorliegende Vereinbarung als Ergänzung zur bestehenden freiwilligen Vereinbarung gemäss 'FORBO-PRINZIPIEN BEZÜGLICH INFORMATION UND KONSULTATION' abgeschlossen mit dem Zweck, neben den bestehenden Verfahren der dezentralen Information und Konsultation für die Arbeitnehmer der Forbo Konzern-Gesellschaften mit Sitz in der EU und dem EWR zusätzlich ein Forum (das '**FORBO FORUM**') zur Begegnung und Kommunikation einzurichten.

Das **FORBO FORUM** soll sowohl der Information und Konsultation zwischen der zentralen Leitung und den Arbeitnehmern als auch der Begegnung und Kommunikation zwischen den Arbeitnehmern untereinander dienen.

1. Ziel

Aufgrund der internationalen Strukturierung des Forbo Konzerns in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist vorgesehen, den grenzüberschreitenden Dialog zwischen der Unternehmensleitung und den Arbeitnehmervertretern in den einzelnen Gesellschaften zu fördern und zu vertiefen. Auf diese Weise wird eine harmonische Entwicklung der wirtschaftlichen Aktivitäten unter Berücksichtigung aller Interessen im Unternehmen gewährleistet.

Um eine gesteigerte Kommunikation zwischen den Beteiligten zu ermöglichen, soll gemäss dieser Vereinbarung und unter Berücksichtigung der Richtlinie 94/45 EG das **FORBO FORUM**, bestehend aus Vertretern der Unternehmensleitung und Arbeitnehmern, gebildet werden zum Zwecke der praktischen Umsetzung der in der Richtlinie genannten Ziele und

zwecks Intensivierung des länderübergreifenden Meinungsaustausches zwischen der zentralen Leitung und den Arbeitnehmervertretern sowie der Arbeitnehmer bzw. deren Vertreter untereinander.

Die Zusammensetzung des **FORBO FORUMS** und der Inhalt der zu behandelnden Themen sowie das Verfahren zur länderübergreifenden Information und Anhörung der Arbeitnehmervertreter durch die Unternehmensleitung richtet sich nach den folgenden Vorschriften.

2. Grundprinzipien der Zusammenarbeit

- 2.1 Das Verfahren zur Information und Anhörung im **FORBO FORUM** richtet sich nach dem Grundsatz einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Unternehmensleitung und den Arbeitnehmern.
- 2.2 Alle Teilnehmer des **FORBO FORUMS** verpflichten sich, Verschwiegenheit hinsichtlich denjenigen Informationen zu wahren, die durch die Unternehmensleitung ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet werden.

3. Geltungsbereich

- 3.1 Diese Vereinbarung gilt für alle Gesellschaften des Forbo Konzerns mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Nicht von dieser Vereinbarung erfasst sind alle Gesellschaften, in denen der Forbo Konzern keinen beherrschenden Einfluss im Sinne der Richtlinie 94/45 EG hat.
- 3.2 Die Vereinbarung erfasst alle Arbeitnehmer einer Gesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), in welcher der Forbo Konzern gemäss Ziff. 3.1 dieser Vereinbarung einen beherrschenden Einfluss ausübt. Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Vereinbarung gelten alle Mitarbeiter.
- 3.3 Arbeitnehmern, die in einer Gesellschaft des Forbo Konzerns mit Sitz in der Schweiz beschäftigt sind, steht das Recht zu, gemäss dem unter Ziff. 4 dieser Vereinbarung beschriebenen Verfahren Arbeitnehmervertreter mit regulärem Stimmrecht in das **FORBO FORUM** zu entsenden. Der Umfang der Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts werden durch diese Vereinbarung und durch die Richtlinie 94/45 EG begrenzt. Änderungen der EG Richtlinie führen nicht zur Anwendung auf den Schweizer

Vertreter. Individuelle Arbeitnehmerrechte lassen sich für Schweizer Arbeitnehmer aus dem Teilnahme- und Stimmrecht nicht ableiten.

4. Teilnehmer des Informations- und Konsultationsforums (FORBO FORUM)

- 4.1 Zwecks Gewährleistung grösstmöglicher Effizienz des **FORBO FORUMS** soll die Anzahl Teilnehmer (exklusive Vertreter der zentralen Leitung) wenn möglich 10 nicht überschreiten.
- 4.2 Die Teilnehmer des **FORBO FORUMS** setzen sich aus Vertretern der Arbeitnehmer und aus Vertretern der zentralen Leitung zusammen. Die Zusammensetzung der Arbeitnehmervertreter soll die nationalen Beschäftigungsstrukturen und unternehmensindividuellen Gegebenheiten der einzelnen Gesellschaften des Forbo Konzerns innerhalb der Europäischen Union mitberücksichtigen.
- 4.3 Als Arbeitnehmervertreter des **FORBO FORUMS** können nur Mitarbeiter einer Gesellschaft des Forbo Konzerns ausgewählt werden, sofern und solange ein Arbeitsverhältnis mit dieser Gesellschaft besteht.
- 4.4 Die Auswahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt nach den jeweiligen nationalen gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Vorschriften oder betrieblichen Gepflogenheiten in der jeweiligen nationalen Gesellschaft. Gegebenenfalls haben sich verschiedene Gesellschaften in einem Mitgliedstaat untereinander abzustimmen.
- 4.5 Die Verteilung und Anzahl der Arbeitnehmervertreter im **FORBO FORUM** bestimmt sich nach den Standorten und Beschäftigtenzahlen der Gesellschaften des Forbo Konzerns in den Mitgliedstaaten. Arbeitnehmer aus Mitgliedstaaten, in denen Gesellschaften des Forbo Konzerns insgesamt nur eine geringe Beschäftigtenzahl aufweisen, werden durch Arbeitnehmervertreter aus Gesellschaften benachbarter Mitgliedstaaten vertreten. Die hiervon betroffenen Arbeitnehmervertreter bzw. Arbeitnehmer der Gesellschaften einigen sich einvernehmlich auf die ins **FORBO FORUM** zu entsendenden Teilnehmer.
- 4.6 Die Arbeitnehmervertreter verpflichten sich, sich auf möglichst einfache Weise unter Vermeidung unnötigen Aufwandes auf ihre ins **FORBO FORUM** zu entsendenden Teilnehmer und deren Stellvertreter zu verständigen. Die Stellvertreter können im Verhinderungsfall des Teilnehmers diesen vertreten.

Bei der Bestellung der Vertreter ist auf das Erfüllen der erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zu achten.

Keine anderslautenden nationalen gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Vorschriften vorausgesetzt, soll bei mehreren Vertretern pro Land in der Regel ein Arbeitnehmervertreter der Gesellschaft mit den meisten Arbeitnehmern als Teilnehmer bestimmt sein und die weiteren Teilnehmer aus demselben Land aus den übrigen Ländergesellschaften delegiert werden.

- 4.7 Nach diesen Grundsätzen setzen sich die Teilnehmer der Arbeitnehmervertreter aus den verschiedenen Mitgliedstaaten folgendermassen zusammen:

Schweden:	1 Vertreter
Niederlande:	2 Vertreter
Deutschland:	2 Vertreter
Frankreich:	1 Vertreter
Grossbritannien:	1 Vertreter
Spanien	1 Vertreter
Schweiz:	1 Vertreter

(Schlüssel: 1 Teilnehmer pro wichtiges Produktionsland plus 1 zusätzlicher Teilnehmer pro Land mit über 1'000 Arbeitnehmern.)

- 4.8 Einem allfällig teilnehmenden durch die Arbeitnehmervertreter bestimmten Sachverständigen steht das Fragerecht ausdrücklich ebenfalls zu. Er ist jedoch von Abstimmungen ausgeschlossen, soweit diese erforderlich werden.
- 4.9 Im gegenseitigen Einvernehmen können nach Bedarf Gäste oder Referenten und Sachverständige zu den Sitzungen des **FORBO FORUMS** eingeladen werden, sofern dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Für den allfällig durch die Arbeitnehmervertreter aufgebotenen Sachverständigen übernimmt der Vertreter der zentralen Leitung (vgl. Ziff. 6 und Ziff. 7.7) die Reisekosten.
- 4.10 Die Vertreter der zentralen Leitung werden von dieser direkt benannt.
- 4.11 Die Teilnehmerzahl und Zusammensetzung des **FORBO FORUMS** kann an Veränderungen der länderübergreifenden Unternehmensstruktur mit Auswirkungen auf die einzelnen Gesellschaften angepasst werden.

5. Themen der Information und Anhörung

5.1 Das **FORBO FORUM** behandelt ausschliesslich Themen, die für die gemäss Art. 3.1 von der Vereinbarung erfassten Gesellschaften von länderübergreifender Bedeutung sind und welche den Forbo Konzern als Ganzes betreffen. Nicht Gegenstand der Information und Anhörung sind Themen, die einen rein nationalen oder lokalen Inhalt haben. Diese unterliegen den jeweiligen nationalen Gepflogenheiten des lokalen Managements der betroffenen Gesellschaft hinsichtlich des Verfahrens der Information und Anhörung ihrer Arbeitnehmervertreter, bzw. den 'FORBO-PRINZIPIEN BEZÜGLICH INFORMATION UND KONSULTATION'. Die zentrale Leitung kann jedoch weitere Themen - auch nationalen Inhalts - einbringen, soweit dies im Interesse der Arbeitnehmer liegt und die Weitergabe die Interessen des Unternehmens nicht gefährdet.

5.2 Im Einzelnen befasst sich das **FORBO FORUM** im Einvernehmen mit der zentralen Leitung mit folgenden Themen von länderübergreifender und konzernweiter Bedeutung:

- die Geschäftslage, einschliesslich der Entwicklungen und Perspektiven des Forbo Konzerns
- strukturelle und strategische Veränderungen der Unternehmensgruppe
- die Finanz- und Investitionspolitik
- die aktuelle Beschäftigungslage
- grundlegende Änderungen der Organisation
- Einführung wesentlich neuer Arbeitsverfahren
- Fragen zur Aus- und Weiterbildung
- Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

Auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter können weitere Themen vorgesehen werden.

5.3 Grundsätzlich nicht Gegenstand der Information und Anhörung im **FORBO FORUM** sind Themen, deren Offenlegung die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens gefährden. Über das Vorliegen eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses entscheidet die zentrale Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen. Werden geheimzuhaltende Informationen ausgetauscht und als vertraulich bezeichnet, sind alle Teilnehmer zur Verschwiegenheit verpflichtet (vgl. Ziff. 2.2).

- 5.4 Eigentliche Verhandlungen zu den einzelnen Themen finden im Bereich des Informations- und Anhörungsverfahrens im **FORBO FORUM** nicht statt.

6. Vertreter der zentralen Leitung ("Representative Agent")

Als Vertreter der zentralen Leitung des Forbo Konzerns, dessen Sitz ausserhalb der Europäischen Union in der Schweiz liegt, trägt die Geschäftsführung der Forbo-Beteiligungen GmbH in Deutschland die Verantwortung zur Einrichtung und Durchführung des in dieser Vereinbarung vorgeschriebenen Verfahrens zur Information und Anhörung der Arbeitnehmervertreter. Die Ausführung dieser Aufgabe kann delegiert werden. Der Representative Agent kann durch Vertreter der zentralen Leitung unterstützt werden.

7. Organisation der Sitzungen

- 7.1 Das **FORBO FORUM** wird in der Regel mindestens einmal im Jahr, vorzugsweise im Frühjahr, zu einem Treffen zusammenfinden. Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer (i.S. von Art. 5) haben, können Sondersitzungen einberufen werden. Zu einer Sondersitzung können auch nur Teile des **FORBO FORUMS** (z.B. ein Ausschuss) einbezogen werden, soweit diese Einschränkung sachlich geboten ist, und das **FORBO FORUM** entsprechend organisiert ist. Die Unterrichtung und Anhörung über ausserordentliche Umstände erfolgt zu einem Zeitpunkt, der eine Berücksichtigung des Resultates der Anhörung ermöglicht. Eine nachträgliche Unterrichtung erfolgt, wenn schwerwiegende Gründe im Interesse des Unternehmens dies erfordern. In diesem Falle werden die Gründe dafür nachträglich mitgeteilt.
- 7.2 Das **FORBO FORUM** wird von einem Vorsitzenden geleitet. Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bestimmt die zentrale Leitung. Die Arbeitnehmervertreter bestimmen einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Diese vier Personen bilden zusammen den 'Leitenden Ausschuss'.

Die Vorbereitung und Organisation der Sitzungen sowie die Festlegung des Tagungsortes obliegt unter Führung des Vorsitzenden dem Leitenden Ausschuss. Der Vorsitzende und der Leitende Ausschuss werden hierbei vom Vertreter der zentralen Leitung

sowie von den Arbeitnehmervertretern unterstützt. Die Ausführung dieser Aufgabe kann ganz oder teilweise auch an die Teilnehmer oder an einzelne Teilnehmer delegiert werden.

Im Einvernehmen mit der Vertretung der zentralen Leitung wird der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Leitenden Ausschuss rechtzeitig die Tagesordnung, Termine und Einladungen festlegen und die erforderlichen Sitzungsunterlagen an die Teilnehmer des **FORBO FORUMS** versenden.

Über jede Sitzung des **FORBO FORUMS** wird ein Protokoll erstellt. Der Vorsitzende bestimmt in Abstimmung mit dem Leitenden Ausschuss den Protokollführer. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Sprecher geprüft und jedem Teilnehmer zugestellt.

- 7.3 Tagungssprachen innerhalb des **FORBO FORUMS** sind grundsätzlich Deutsch und Englisch. Sitzungsunterlagen und Protokolle werden in einer Sprache abgefasst und soweit erforderlich in die andere Sprache übersetzt.

Die Beschränkung auf zwei Tagungssprachen und die Förderung entsprechender Kenntnisse der Teilnehmer des **FORBO FORUMS** soll insbesondere auch die Möglichkeit des informellen direkten Gedankenaustausches unter den Arbeitnehmervertretern am Rande des **FORBO FORUMS** ermöglichen und fördern.

Für Arbeitnehmervertreter, die weder ausreichende deutsche noch ausreichende englische Sprachkenntnisse besitzen noch erlangen können, einigt sich der leitende Ausschuss auf angemessene Übersetzungsmöglichkeiten. Kostengesichtspunkte werden berücksichtigt.

- 7.4 Die Arbeitnehmervertreter können sich zu einer gemeinsamen Vorbesprechung und/oder Nachbesprechung unter Ausschluss der Vertreter der zentralen Leitung treffen. Die Vor- und/oder Nachbesprechung findet in der Regel jeweils unmittelbar vor oder nach der gemeinsamen Sitzung des **FORBO FORUMS** statt. Dies gilt auch für Sondersitzungen (vgl. Ziff. 7.1).

Die zentrale Leitung unterstützt auch den informellen Gedankenaustausch zwischen den Arbeitnehmervertretern verschiedener Gesellschaften und aus verschiedenen Ländern durch Wahl und Ausgestaltung des Tagungsprogramms und erachtet solche Gesellschafts-, Länder- und Kultur-übergreifende Kommunikation als im Interesse des Unternehmens liegend.

- 7.5 Den Arbeitnehmervertretern obliegt die Weitergabe der im **FORBO FORUM** erhaltenen Informationen an die Arbeitnehmer in den einzelnen Gesellschaften in der den jeweiligen nationalen Gepflogenheiten entsprechenden Form. Hierbei sind sie verpflichtet, über die von der zentralen Leitung als vertraulich bezeichneten Informationen strikte Verschwiegenheit zu wahren. Die (Weiter-) Information der nicht direkt im **FORBO FORUM** vertretenen Arbeitnehmervertreter erfolgt auf pragmatische Art und Weise dezentral durch die im **FORBO FORUM** vertretenen Arbeitnehmer unter Benutzung bestehender interner sowie externer Kanäle.
- 7.6 In der Regel dauert eine Tagung des **FORBO FORUMS** einen Tag und soll allen Teilnehmern die An- und Rückreise innerhalb zweier Tage ermöglichen.
- 7.7 Die Forbo Beteiligungen GmbH als Vertreterin der zentralen Leitung trägt die Kosten der Durchführung der jährlichen Sitzungen des **FORBO FORUMS** und der Vor- und Nachbesprechungen der Arbeitnehmervertretungen. Alle übrigen finanziellen Aufwendungen, wie Reise- und Übernachtungskosten der Teilnehmer des **FORBO FORUMS**, übernehmen die einzelnen Gesellschaften für ihre entsendeten Vertreter.
- 7.8 Die Arbeitnehmervertreter im **FORBO FORUM** haben Anrecht auf 1 Woche Weiterbildung pro Jahr (insbesondere Sprachkurse in Englisch und Deutsch) im Hinblick und zum Zwecke der Erfüllung ihrer Funktion im **FORBO FORUM**.

8. Weiterentwicklung und Anpassung des Dialogs

- 8.1 Die Parteien dieser Vereinbarung bekunden die Absicht, diese Vereinbarung während ihrer Laufzeit gegebenenfalls zu ändern, um sie den praktischen Erfordernissen des bis dahin vollzogenen Meinungsaustausches und den neuen Anforderungen des sozialen Dialogs innerhalb der Europäischen Union anzupassen.
- 8.2 Befugt zur Änderung dieser Vereinbarung ist die Vertretung der zentralen Leitung zusammen mit den Teilnehmern des **FORBO FORUMS**. Hierfür ist die Zustimmung der zentralen Leitung, bzw. deren Vertreter sowie zwei Drittel der Stimmen der Arbeitnehmervertreter im **FORBO FORUM** erforderlich.

- 8.3 Durch die Ausübung Ihrer Rechte im **FORBO FORUM** entstehen den Arbeitnehmervertretern keinerlei Nachteile seitens des Forbo Konzerns. Die Arbeitnehmervertreter im **FORBO FORUM** unterliegen sinngemäss denselben Schutzbestimmungen wie in den Ländern, in denen ihr Arbeitsverhältnis besteht.

9. Geltungsdauer und Kündigung

- 9.1 Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 19.1.2000 und tritt am 1.1.2004 in Kraft.
- 9.2 Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer 12-monatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Machen die Beteiligten von ihrem Recht zur Kündigung keinen Gebrauch, verlängert sich die Laufzeit dieser Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

Erfolgt die Kündigung von der Arbeitnehmerseite, bedarf sie zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der im **FORBO FORUM** teilnehmenden Arbeitnehmervertreter.

- 9.3 Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1 Diese Vereinbarung untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.2 Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist am jeweiligen Sitz des Vertreters der zentralen Leitung.

Die unterzeichneten Arbeitnehmervertreter garantieren dafür, dass sie alle von dieser Vereinbarung erfassten Arbeitnehmer vertreten.

Für die Arbeitnehmer im Forbo Forum

Johannes Waldmann:

Ele van Dijk:

Hans Baumann (EFBH/EMCEF):

Für die Geschäftsführung der Forbo Beteiligungen GmbH:

Gerold A. Zenger ppa Peter Schäfer

Zum Zeichen der Zustimmung:

**Zentrale Leitung:
Forbo International SA:**

Werner Kummer Peter Schäfer

Waldshut-Tiengen/Eglisau, 24. November 2003